

our ref: P05564EP/AT

your ref: RNG001EAT01

MERKBLATT - PATENT
NOTICE - PATENT

Titel: Title:	Hochwirksame antiparasitäre Zusammensetzung gegen Rhynchophorus Ferrugineus		
Inhaber: Proprietor:	Romano Natur GmbH		
Land: Country:	Austria		
Nummer: Number:	2 763 536 AT-E 0 818 089		12 772 444.1
Anmeldetag: Filing date:	14.08.2012		
Priorität: Priority:	2011053680	IB	22.08.2011
Beginn der Schutzdauer: Start of duration:	10.08.2016		
Dauer des Schutzes: Duration of protection:	20 years from filing date		
Gebührenfälligkeit: Taxes due:	August 31 (each year), beginning 2017		
Besondere Bemerkungen: Special remarks:	We have noted that the renewal fee will be paid by third parties. The above term is therefore not on our records.		

re: Europäische Patentanmeldung 12 772 444.1
Europäisches Patent EP-B 2 763 536
Österreichisches Patent AT-E 818 089
Romano Natur GmbH in Ehrendingen (CH)

Kopie

durch: Cunow Patentanwalts KG
Teschnergasse 33/1/3
A-1180 Wien

An das

Österreichische Patentamt

in Wien

Hiemit zeigt die unterfertigte Patentanwältin unter Berufung gemäß § 21(2) PatG auf die ihr erteilte Bevollmächtigung die Übernahme der Vertretung an.

Auf den Gegenstand der oben bezeichneten europäischen Patentanmeldung wurde ein Patent mit der Nr. EP-B 2 763 536 erteilt. Der Hinweis auf die Erteilung wurde im Europäischen Patentblatt 16/32 am 10.08.2016 bekannt gemacht und Österreich wurde als Vertragsstaat benannt.

Gleichzeitig wird in Übereinstimmung mit § 5(1) PatV-EG, da die europäische Patentschrift nicht in deutscher Sprache herausgegeben wurde, eine Übersetzung der europäischen Patentschrift ins Deutsche vorgelegt. Die in § 8 PAG vorgesehene Veröffentlichungsgebühr sowie die Schriftengebühr wurden ordnungsgemäß entrichtet - Kopie anbei.

Es wird gebeten, die Übersetzung der obengenannten europäischen Patentschrift zu veröffentlichen.

Wien, 3. November 2016

Romano Natur GmbH
durch:
Cunow Patentanwalts KG

Anlagen:
Übersetzung der Patentschrift,
Kopie der Einzahlungsbestätigung
über EUR 186,--



Bestätigung gemäß § 2 Abs. 2 der Patenstamtsverordnung
ohne inhaltlicher Prüfung